

An alle Mitglieder und Angehörigen
der Hochschule Schmalkalden

DER PRÄSIDENT

Blechhammer 4-9
D-98574 Schmalkalden

☎ 03683 688-1000
☎ 03683 688-1920
✉ praesident@hs-schmalkalden.de

GZ: ba
22. November 2021

Informationen zum weiteren Verlauf des Wintersemesters 2021/22 ab dem 24.11.2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
liebe Studierende,

die Corona-Pandemie hat mit ihrer vierten Welle zu dramatischen Entwicklungen bei den 7-Tage-Inzidenzwerten und auch bei den Hospitalisierungsraten in zahlreichen Regionen Deutschlands geführt. Auch im Landkreis Schmalkalden-Meiningen müssen wir dies beobachten und befinden uns wie zwischenzeitlich sämtliche Landkreise Thüringens derzeit in der höchsten Warnstufe.

Trotz dieser beunruhigenden Entwicklung können wir feststellen, dass das Hygienekonzept der Hochschule tragfähig ist und die Hochschule Schmalkalden zu keiner Zeit Treiber der pandemischen Entwicklung war. Wir wollen natürlich, dass dies so bleibt und appellieren hiermit nochmals nachdrücklich an die Einhaltung der geltenden Konzepte und ihrer Bestimmungen. Aufgrund der bereits geltenden 3G-Regel für die Teilnahme an der Präsenzlehre und die hierzu eingeführte Ausgabe der Hörsaalpässe wissen wir, dass wir eine erfreulich hohe Durchimpfung der Studierendenschaft von ca. 90 % haben. Dies ist die entscheidende Änderung gegenüber vorherigen Zeitpunkten im Verlauf der Pandemie und zugleich die entscheidende Grundlage für die Beibehaltung des bisherigen Konzepts eines weitgehenden Präsenzsemesters, das wir nicht nur in Thüringen, sondern bundesweit für das Wintersemester angestrebt haben und derzeit weiter anstreben. Auf die [Impfangebote](#), sowohl für Erst- als auch für Auffrischungsimpfungen sind alle Hochschulmitglieder und –angehörige, auch unsere Studierenden, nochmals hingewiesen.

Aufgrund des für kommenden Mittwoch in Kraft tretenden Bundesinfektionsschutzgesetzes ergeben sich über die bisherigen Regelungen deutlich hinausgehende Bestimmungen, die zwingend einzuhalten sind und für alle Beschäftigten der Hochschule hiermit dienstlich angewiesen werden.

[Bestimmungen zur Umsetzung der „3G-Regel in der Arbeitsstätte“ \(§ 28 b Abs. 1 IfSG\)](#)

Ab Mittwoch, den 24.11.2021 haben Beschäftigte im weiten Sinn des Arbeitsschutzrechts (d.h. insbesondere alle Mitarbeitenden inkl. Professoren) wie auch Lehrbeauftragte nur noch mit 3G-Nachweis Zutritt zur Hochschule. Ein Betreten der Hochschule zum unmittelbaren Aufsuchen des Hörsaalpass- und Testzentrums ist ausnahmsweise zulässig. Die Hochschule ist zur lückenlosen Kontrolle dieses Erfordernis verpflichtet. Hierzu wird der **Hörsaalpass**

als Kontrollmedium verpflichtend auf alle Hochschulmitglieder und –angehörige ausgedehnt. Wie bisher bereits für die Präsenzlehre erforderlich werden in Abhängigkeit vom nachgewiesenen G (geimpft, genesen, getestet) entsprechend lang gültige Hörsaalpässe ausgestellt bzw. zusätzliche Eintragungen darin vorgenommen.

Besonders beachtlich ist, dass ab Dienstag an der HSM unter Aufsicht durchgeführte **Selbsttests** nur noch eine **Gültigkeit von 24 h** anstelle der bisherigen 72 h haben können. Dies gilt auch für Studierende. Die Selbsttests werden im Testzentrum wie bisher zur Verfügung gestellt. Die Vorlage von Schnelltests und PCR-Tests ist ebenfalls möglich. Für PCR-Tests gilt eine 48 h-Gültigkeit. **Selbsttests, die am Montag, den 22.11.2021 durchgeführt wurden und die somit nach der bisherigen Rechtslage eine Gültigkeit bis 25.11.2021 hatten, werden hiermit auf eine Gültigkeit bis zum Ablauf des 23.11.2021 beschränkt. Wir bitten alle Betroffenen um Verständnis und bitten darum, für den 24.11.2021 und 25.11.2021 erneut Tests vorzunehmen und in einem neu ausgestellten Hörsaalpass bestätigen zu lassen.**

Alle Beschäftigten im gesetzlichen Sinne sind verpflichtet bzw. werden hiermit dienstlich angewiesen, den Hörsaalpass unaufgefordert vor jedem Betreten der Arbeitsstätte vorzulegen und während ihres Aufenthalts in der Hochschule jederzeit erneut vorlegen zu können. Die Kontrollverpflichtung und -befugnis ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Schreiben.

Die zur Kontrolle Verpflichteten haben zu dokumentieren wem (Name, Vorname) wann (Datum) Zutritt zur Arbeitsstätte eingeräumt wurde und dass ein gültiger Hörsaalpass vorgelegt wurde. Bei Hörsaalpässen mit einer längeren Gültigkeit kann das Enddatum der Gültigkeit vermerkt werden. Die tägliche Vorlage und Kontrolle kann im Rahmen der Gültigkeitsdauer des Hörsaalpasses dann entfallen. Weitere Angaben sind nicht zu erheben. Die Daten sind für behördliche Kontrollen aufzubewahren und spätestens sechs Monate nach Erhebung zu löschen. Hierfür tragen die Kontrollverpflichteten gem. Anlage 1 die Verantwortung.

[Bestimmungen zur Erfüllung der „Home-Office-Angebots- und Annahme-Pflicht“ \(§ 28 b Abs. 4 IfSG\)](#)

Auf Basis der aktuell geltenden Dienstvereinbarung über alternierende Telearbeit wird für die Laufzeit der „Home-Office-Angebots- und Annahme-Pflicht“ gemäß Infektionsschutzgesetz eine neue darauf angepasste und zeitlich befristete Dienstvereinbarung geschlossen werden. Hierzu werden sie baldmöglichst im Detail informiert.

Zentraler Eckpunkt der geplanten Dienstvereinbarung ist es, einzelfallgerechte Lösungen des Angebots sowie der Annahme von Home-Office-Möglichkeiten in Abstimmung mit den Fachvorgesetzten zu definieren, die bis zu 100% der regelmäßigen Arbeitszeit umfassen können. Diese Regelung wird nach derzeitigem Kenntnisstand bis 19.03.2022 befristet sein. Danach werden die Regelungen der Dienstvereinbarung alternierende Telearbeit und die darauf basierenden Einzelfallregelungen wieder in Kraft gesetzt.

Für Professorinnen und Professoren gilt unverändert die Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung mit der grundsätzlichen Deckelung digital erbrachter Lehrleistungen auf 25% des Lehrdeputats. Hingewiesen sei darauf, dass im dienstlichen Interesse liegende Erhöhungen dieses Anteils auf Antrag an das Präsidium über den zuständigen Dekan möglich sind. Ungeachtet dessen sind alle Kolleginnen und Kollegen aufgerufen, soweit dies ihnen möglich ist, mindestens hybride Lehrveranstaltungsformen zu wählen und anzubieten.

Erst im Laufe der Woche werden sowohl das hier angesprochene Bundesinfektionsschutzgesetz als auch die neue Thüringer Corona-Verordnung in Kraft treten. Im Lichte dieser Gesetzes- und Verordnungslage können sich in Abstimmung von Krisenstab, Präsidium und Erweiterterem

Präsidium sowie in gemeinsamer Beratung mit dem TMWWDG und den anderen Thüringer Hochschulen kurzfristig weitere Anpassungsbedarfe ergeben. Wir bitten Sie daher ganz besonders, sich auf nochmalige kurzfristige Änderungen einzustellen.

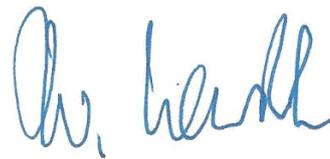
Ansonsten gelten wie eingangs festgestellt, die bewährten Regelungen unseres Infektionsschutzkonzeptes fort. Auf die zwingende Einhaltung der Abstandsregeln, der Hygieneregeln und der Regeln zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen sei hiermit ausdrücklich nochmals hingewiesen.

Wir danken Ihnen allen sehr herzlich für Ihr weiterhin engagiertes Mitwirken in dieser Ausnahmesituation und insbesondere für das unverändert konsequente Beachten der Regelungen unseres Infektionsschutzkonzeptes.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident der Hochschule Schmalkalden



Dr. Wolfgang Ramsteck
Kanzler der Hochschule Schmalkalden



Prof. Dr. Thomas Seul
Vizepräsident Forschung und Transfer



Prof. Dr. Uwe Hettler
Vizepräsidenten Studium/ Internationale Beziehungen

Anlage 1: Festlegungen zur Umsetzung der Kontrollpflicht „3G“ gem. IfSG

Hochschule Schmalkalden | Blechhammer | D-98574 Schmalkalden

Gruppe	Kontrolliert durch	Im Vertretungsfall durch	Im weiteren Vertretungsfall durch	Art der Kontrolle
Präsident	Vizepräsident-F	Vizepräsident-S	Kanzler	Inaugenscheinnahme Hörsaalpass, ggf. über BBB
Kanzler	Präsident	Vizepräsident-F	Vizepräsident-S	Inaugenscheinnahme Hörsaalpass, ggf. über BBB
Professoren und Professorinnen	Präsident	Vizepräsident-F	Vizepräsident-S	Vorlage Scan Hörsaalpass per Email an: praesident@hs-schmalkalden.de Inaugenscheinnahme Hörsaalpass, ggf. über BBB
Wissenschaftliche Mitarbeitende	Fachvorgesetzter	Vertreter des Fachvorgesetzten gem. GVP	Präsident	Vorlage Scan Hörsaalpass per Email an einheitsindividuell festgelegte Emailadresse Inaugenscheinnahme Hörsaalpass, ggf. über BBB
Nichtwissenschaftliche Mitarbeitende (Verwaltung, Technik, Bibliothek)	Fachvorgesetzter	Vertreter des Fachvorgesetzten gem. GVP	Kanzler	Vorlage Scan Hörsaalpass per Email an einheitsindividuell festgelegte Emailadresse Inaugenscheinnahme Hörsaalpass, ggf. über BBB
Lehrbeauftragte	Dekan	Prodekan	ggf. weiterer Vertreter gem. fakultätsinterner Festlegung	Vorlage Scan Hörsaalpass per Email an einheitsindividuell festgelegte Emailadresse Inaugenscheinnahme Hörsaalpass, ggf. über BBB